

## § 7

In der Trennerei müssen sämtliche hier Beschäftigten Staubschutzmasken tragen. An den Maschinen sind zum Auffangen des Bleistaubes Kästen anzubringen, in denen sich Wasser befinden muß. Die Auffangkästen sind ständig zu reinigen.

## § 8

**Herstellung von metallischem Bleistaub**

Apparate zur Herstellung von metallischem Bleistaub müssen so abgedichtet sein, daß weder bei der Herstellung noch bei der Entleerung der Apparate Bleistaub in den Arbeitsraum entweichen kann.

**Herstellung und Behandlung der Füllmasse**

## § 9

Das Sieben, Mischen und Anfeuchten der zur Füllung der Platten dienenden Masse darf, sofern sie Blei oder Bleiverbindungen enthält, nur unter wirksamen Abzugsvorrichtungen oder in Apparaten vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht möglich ist. Dies gilt auch für das Abziehen der aus Papier od. dgl. bestehenden Hüllen von den getrockneten Platten sowie für alle sonstigen mit Staubentwicklung verbundenen Hantierungen mit der zu trocknenden oder bereits getrockneten Füllmasse.

## § 10

Behälter mit Bleistaub oder Bleiverbindungen sind auf einen Rost und mit diesem auf einen Untersatz zu stellen. Bei Entnahme von Bleistaub oder Bleiverbindungen müssen verstreute Stoffe in dem Untersatz aufgefangen werden. Der Untersatz muß ringsherum mit einem Rand versehen sein. §

## § 11

Um Verbrennungen mit Schwefelsäure zu vermeiden, muß die Säure in den Mischmaschinen der Schmiermasse vorsichtig zugesetzt werden.

**Arbeitsräume****Reinigung und Verhalten**

## § 12

Die maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten, Gitter oder Rahmen (§ 4), die Herstellung von metallischem Bleistaub (§ 8) sowie das Herstellen und Mischen der Füllmasse (§ 9), soweit es maschinell erfolgt, müssen jeweils in einem besonderen Arbeitsraum ausgeführt werden. Auch die Maschinenräume müssen von anderen Arbeitsräumen getrennt sein.

## § 13

In der Massemischerei, dem Trockenschmierraum, den Trockenkammern und beim Abhacken der getrockneten Platten müssen Staubschutzmasken getragen werden, wenn nicht eine einwandfreie Staubabsaugung auf andere Weise (z. B. auf mechanischem Wege) gewährleistet ist.

## § 14

(1) Für Rüttelmaschinen (in denen Blei oder Bleiverbindungen in Schalen gerüttelt werden) gelten die Vorschriften der §§ 9 und 13 entsprechend.

(2) Bleistaub, der sich trotz aller Sicherheitsvorrichtungen an Maschinen und Geräten, z. B. beim Rütteln in Schalen usw., absetzt, ist während einer Arbeitsschicht mehrmals mit Staubsaugern restlos zu entfernen.

## § 15

Die Tische, auf denen die Füllmasse in die Platten (Gitter, Rahmen) eingestrichen oder eingepreßt wird, müssen eine glatte, fugenlose Oberfläche haben; sie müssen täglich mindestens einmal feucht gereinigt werden.

## Lötarbeiten

## § 16

(1) Lötarbeiten mit Wasserstoff- oder Steinkohlengas-Gebläsen dürfen nur an hierfür besonders bestimmten Arbeitsplätzen mit geeigneten Absaugevorrichtungen vorgenommen werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Lötarbeiten, die zur Verbindung der Elemente dienen und nicht außerhalb der Formierräume vorgenommen werden können.

## § 17

Das zur Herstellung von Wasserstoff dienende Zink und die im Betrieb zur Verwendung kommende Schwefelsäure müssen technisch rein sein.

**Gesundheitsschutz, Arbeitsschutzkleidung und -mittel**

## § 18

(1) Die Betriebsleitung hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren Beschäftigten Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel in ausreichender Menge und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen; dazu gehören: Arbeitsschutzanzüge und Mützen, Seife, Handtücher, Zahnbürsten und Wassergläser, Handbürsten und andere Reinigungsmittel, für Säurearbeiten ferner Holzpantinen, Socken und Säureschutzanzüge, Gummistiefel und Gummihandschuhe oder -fingerlinge.

(2) Die Betriebsleitung hat in bestimmten Zeitabständen die Reinigung und Ausbesserung der Schutzanzüge zu veranlassen. Die Arbeitsschutzkleidung ist, solange sie nicht benutzt wird, staub- und griffbereit aufzubewahren.

(3) Nach dem Gebrauch der Reinigungsmittel sind die Hände mit einer Hautschutzsalbe einzufetten.

## § 19

(1) Die Umkleide-, Wasch-, Bade- und Speisräume müssen in einem staubfreien Teil des Betriebes liegen.

(2) Die Straßen- und die Arbeitskleidung müssen in getrennten Räumen aufbewahrt werden; zwischen diesen Räumen muß sich der Wasch- und Baderaum befinden.

(3) Jeder Beschäftigte, der mit Blei in Berührung kommt, ist verpflichtet, täglich bei Arbeitsschluß ein Wannen- oder Brausebad zu nehmen. Die Betriebsleitung hat für warmes Wasser zu sorgen.

(4) Die Umkleide- und Waschräume sind ständig sauber und staubfrei zu halten und müssen während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

## § 20

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen bei Arbeiten mit Blei oder Bleiverbindungen gilt außerdem die Schutzvorschrift des § 20 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

## § 21

Die Herstellung von Akkumulatoren ist schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit im Sinne des